

# Freunde des Rotteck - Gymnasiums e.V.

## SATZUNG

der

Freunde des Rotteck-Gymnasiums e. V. Freiburg i. Br

### § 1

#### Name, Sitz und Zweck des Vereins

1. Der Verein führt den Namen "Freunde des Rotteck-Gymnasiums" Er hat seinen Sitz in Freiburg i. Br. und ist in das Vereinsregister eingetragen ( VR 1675 ).
2. Der Zweck des Vereins besteht in der ideellen und materiellen Förderung des Rotteck-Gymnasiums in Freiburg i. Br., seiner wissenschaftlichen, musischen und sportlichen Einrichtungen, sowie der Förderung von Schülern.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Alle Einnahmen müssen für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### § 2

#### Geschäftsjahr des Vereins

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 3

#### Mitglieder

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.

Es gibt die Einzelmitgliedschaft und die Familienmitgliedschaft, bei der jedes Familienmitglied stimmberechtigt ist.

Schülerinnen und Schüler des Rotteck - Gymnasiums können ab dem sechzehnten Lebensjahr beitragsfreies stimmberechtigtes Mitglied werden. Nach dem Ausscheiden aus der Schule wird die Mitgliedschaft mit Ablauf des Kalenderjahres beitragspflichtig.

Die Mitgliedschaft wird erworben durch eine schriftliche Beitrittserklärung, die wirksam wird, wenn die Aufnahme nicht innerhalb eines Monats vom Vorstand schriftlich abgelehnt wird. Sie endet mit dem Tod, durch schriftliche Austrittserklärung, die zum nächsten Abschluss des Vereinsjahres wirksam wird, oder durch den Ausschluss von Seiten des Vereins.

Ein Mitglied, welches den Zwecken und Zielen des Vereins zuwiderhandelt oder aus anderen Gründen für den Verein nicht mehr zumutbar ist, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

# Freunde des Rotteck - Gymnasiums e.V.

Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Beschluss Beschwerde einlegen; die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Der Vorstand hat dann innerhalb von 3 Monaten eine Mitgliederversammlung einzuberufen und über den Ausschluss abstimmen zu lassen.

Das Abstimmungsergebnis der Mitgliederversammlung ist endgültig.

Die Mitglieder haben keinen Anspruch gegen den Verein auf irgendwelche wirtschaftlichen Vorteile, und zwar weder während ihrer Mitgliedschaft noch nach deren Beendigung.

## § 4

### Beiträge und Spenden

Der Verein erhebt von den Mitgliedern zur Finanzierung der Vereinsaufgaben Beiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Daneben kann der Verein von Mitgliedern und dritten Personen freiwillige Zuwendungen einnehmen, die dem Vereinszweck zugeführt werden.

## § 5

### Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

## § 6

### Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt ausschließlich über Satzungsänderungen, die Bestellung und Abberufung des Vorstandes sowie über andere Gegenstände, die ihr durch das Gesetz ausschließlich oder durch die Satzung ausdrücklich zugewiesen sind. Die übrigen Entscheidungen des Vereins trifft der Vorstand.

Einmal im Kalenderjahr ist eine ordentliche Mitgliederversammlung abzuhalten. Diese ordentliche Mitgliederversammlung beschließt über:

1. Billigung des Jahresberichtes des Vorstandes,
2. Billigung des Rechnungsberichtes,
3. Entlastung des Vorstandes,
4. Wahl der/des Vorsitzenden,  
Wahl der/des Stellvertretenden Vorsitzenden und  
Wahl der Schatzmeisterin / des Schatzmeisters,
5. Wahl der Kassenprüferin / des Kassenprüfers,
6. Festsetzung der Mitgliederbeiträge.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn mindestens 1/3 sämtlicher Mitglieder unter Angabe des Zwecks oder der Gründe schriftlich die Einberufung der

# Freunde des Rotteck - Gymnasiums e.V.

Mitgliederversammlung verlangen oder ein ausgeschlossenes Mitglied gegen den Beschluss Beschwerde einlegt.

Der Vorstand beruft durch seine(n) Vorsitzende(n) die Mitgliederversammlung unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Zwischen der Einberufung und dem Tag der Mitgliederversammlung müssen mindestens 2 Wochen liegen. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung entscheidet bei der Fassung von Beschlüssen und bei Wahlen mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden des Vorstandes.

Geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn mindestens ein anwesendes Mitglied dies beantragt.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung bei Satzungsänderungen oder über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird jeweils ein Protokoll aufgenommen, welches von der Vorsitzenden / vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstands unterzeichnet wird.

## § 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus drei gewählten Mitgliedern, der/dem Vorsitzenden, der/dem Stellvertretenden Vorsitzenden und der Schatzmeisterin / dem Schatzmeister. Die Schulleiterin / der Schulleiter, die/der Elternbeiratsvorsitzende und die/der SMV - Vorsitzende, sind Mitglieder des Vorstandes kraft Amtes. Die letzteren können sich dauernd oder bei Verhinderung für die Wahrnehmung der Vorstandsarbeit vertreten lassen. Sie sollten die/den Vorsitzende(n) oder die/den Stellvertretende(n) Vorsitzende(n) über ihre Vertretung in Kenntnis setzen.

Der Verein wird durch die/den Vorsitzende(n) des Vorstandes und die/den Stellvertretende(n) Vorsitzende(n) gerichtlich und außergerichtlich vertreten; beide können den Verein einzeln vertreten, die/der Stellvertretende Vorsitzende soll von dieser Vollmacht aber nur bei Verhinderung der/des Vorsitzenden Gebrauch machen.

Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand durch weitere Personen, die nicht vertretungsberechtigt sind, ergänzen.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre; die Jahre werden durch die ordentliche Mitgliederversammlung begrenzt. Der alte Vorstand bleibt in jedem Fall bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt.

Die Befugnisse des Vorstandes werden entweder gemeinsam oder durch einzelne Mitglieder aufgrund besonderer Bevollmächtigung ausgeführt. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der die Befugnisse beschrieben werden.

Die Mitglieder des Vorstands können für ihre Tätigkeit eine angemessene Aufwandsentschädigung (Hinweis auf § 3 Nr. 26a EStG) erhalten, die neben einem pauschalen Auslagenersatz auch eine Entschädigung des Zeitaufwands enthält.

# Freunde des Rotteck - Gymnasiums e.V.

## § 8 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte eine Kassenprüferin / einen Kassenprüfer. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Die Kassenprüferin / der Kassenprüfer soll vom Vorstand unabhängig sein. Die Aufgaben sind

- die Prüfung der Gewinn- und Verlustrechnung des Vereins,
- die Bewertung, ob die Vereinsmittel satzungsgemäß verwendet wurden,
- die Erstellung eines schriftlichen Kassenprüfungsberichts,
- die Berichterstattung an die Mitgliederversammlung.

Die Kassenprüfung erstreckt sich auf das Geschäftsjahr, in welchem die Kassenprüferin / der Kassenprüfer gewählt wurde. Die Berichterstattung kann bei Verhinderung auch durch Vorlage des schriftlichen Kassenprüfungsberichts bei der Mitgliederversammlung erfolgen.

Der Vorstand hat die Kassenprüferin / den Kassenprüfer bei der Wahrnehmung ihrer/ seiner Aufgaben tatkräftig zu unterstützen.

## § 9 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Freiburg zu, und zwar mit der Bestimmung, es im wohlverstandenen Sinne des Vereins für die gemeinnützigen Zwecke des Rotteck-Gymnasiums zu verwenden.

Freiburg i. Br., 18. März 2009